

## SCHIEDSGERICHTSHOF

---

Urteil Nr. 24/91 vom 10. Oktober 1991

---

Geschäftsverzeichnissnrn. : 193-194-196

*In Sachen* : Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 32 bis 34 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, erhoben von der "Association générale de l'industrie du médicament" Vereinigung ohne Gewinnzweck und anderen, von der Knoll Belgium Aktiengesellschaft und von der Schering Aktiengesellschaft.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

### *I. Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschrift vom 15. Mai 1990, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, wird die Nichtigerklärung der Artikel 32, 33 und 34 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989) beantragt von der "Association générale de l'industrie du médicament", Vereinigung ohne Gewinnzweck, mit Sitz in 1040 Brüssel, Square Marie Louise 49, Domizil erwählend in der Kanzlei der Rechtsanwälte Putzeys, Gehlen und Leurquin, Rue Saint-Bernard 98 in 1060 Brüssel;

Aaciphar, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1050 Brüssel, Avenue Marnix 13;

Abbott, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1348 Ottignies-Neulöwen, Parc Scientifique, Rue du Bosquet 2;

Asta Medica, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1000 Brüssel, Rue de l'Etuve 77;

Bayer Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1050 Brüssel, Avenue Louise 143;

Boehringer Ingelheim, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1200 Brüssel, Avenue Ariane 16;

Boehringer Mannheim Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1120 Brüssel, Avenue des Croix de Guerre 90;

The Boots Company Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1700 Dilbeek, 't Hofveld 13;

B. Braun Belgique, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1030 Brüssel, Avenue Albert Giraud 29-35;

Bristol-Myers Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1170 Brüssel, Chaussée de La Hulpe 185-187;

Byk Belga, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1030 Brüssel, Rue Anatole France 115-121;  
Chefaro, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1050 Brüssel, Avenue Marnix 13;  
Christiaens, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1080 Brüssel, Chaussée de Gand 615;  
Ciba-Geigy, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1702 Groot-Bijgaarden, Noordkustlaan 18;  
C.O.B. & C° - Compagnie d'origine belge, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1030 Brüssel, Avenue Albert Giraud 115;  
Conforma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 9070 Destelbergen, Zenderstraat 10;  
Consortium pharmaceutique international, verkürzt Cop-harm, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 2610 Wilrijk-Antwerpen, Fotografielaan 18;  
Coopération pharmaceutique du Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1060 Brüssel, Rue du Danemark 70;  
Crookes Products Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1702 Groot-Bijgaarden, 't Hofveld 13;  
Cyanamid Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1435 Mont-Saint-Guibert (Neulöwen), Rue du Bosquet 15;  
Laboratoires Delalande, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1030 Brüssel, Rue du Méridien 22;  
Denolin, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1420 Braine-l'Alleud, Rue du Château 47;  
Duphar & Cie, offene Handelsgesellschaft, mit Sitz in 1020 Brüssel, Boulevard Emile Bockstael 122;  
Erfar, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1040 Brüssel, Rue des Cultivateurs 25;  
Etablissements A. de Bournonville et Fils, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1440 Braine-l'Alleud - Wauthier-Braine, Parc industriel de la vallée du Hain, Rue de l'Industrie 11;  
Eurogenerics, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1080 Brüssel, Chaussée de Gand 615;  
Eutherapie Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1020 Brüssel, Boulevard Emile Bockstael 93;  
Exel Pharma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1080 Brüssel, Chaussée de Gand 615;  
Fisons, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 3001 Löwen (Heverlee), Ambachtenlaan 1;  
Frere & Cie, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1170 Brüssel, Avenue des Noisetiers 7;  
Gist-Brocades Farma, GmbH niederländischen Rechts, mit Sitz in NL-2288 Rijswijk (Niederlande), Frydastraat 7-9 und mit belgischem Betriebssitz in 1050 Brüssel, Boulevard Général Jacques 26, und jetzt in 1070 Brüssel, Boulevard International 55A;  
Hoechst Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1060 Brüssel, Chaussée de Charleroi 111;  
I.C.I.-Pharma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 9070 Destelbergen, Schaessestraat 15;  
Inpharzam, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1150 Brüssel, Avenue R. Vandendriessche 18;  
Institut Mérioux Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz

in 1140 Brüssel, Avenue Jules Bordet 13;  
 Kabivitrum, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1180  
 Brüssel, Chaussée d'Alseberg 1001, nunmehr Kabi Pharmacia,  
 Rue de la Fusée 62, bte 2 in 1130 Brüssel;  
 Labohain (Laboratoire pharmaceutique d'Ohain),  
 Aktiengesellschaft, mit Sitz in 4655 Chaineux, Avenue du  
 Parc 32, und jetzt in 4432 Alleur, Avenue du Progrès 28;  
 Leo Pharmaceutical Products Belgium, Aktiengesell-  
 schaft, mit Sitz in 1800 Vilvorde, Luchthavenlaan 20;  
 Lipha, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1090 Brüssel,  
 Avenue Carton de Wiart 126;  
 Lundbeck, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1800 Vil-  
 vorde, Luchthavenlaan 20;  
 Madaus Pharma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1180  
 Brüssel, Chaussée d'Alseberg 1001;  
 Medgenix Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 8560  
 Wevelgem, Vliegvelde 21;  
 Melisana, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1140 Brüssel,  
 Avenue du Four à Briques 1;  
 Menarini Belgium, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1030  
 Brüssel, Avenue Eugène Demolder 128;  
 Merck-Belgolabo, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 3090  
 Overijse, Brusselsesteenweg 288;  
 Merck Sharp & Dohme, GmbH niederländischen Rechts, mit  
 Sitz in NL-2003 PC Haarlem (Niederlande), Waarderweg 29, und  
 mit belgischem Betriebssitz in 1180 Brüssel, Chaussée de  
 Waterloo 1135;  
 Merrell Dow Belgium Aktiengesellschaft, mit Sitz in  
 2650 Edegem, Prins Boudewijnlaan 41;  
 Norgine, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1930 Zaventem,  
 Minervastraat 6;  
 Norwich Eaton, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1040  
 Brüssel, Rue Philippe-le-Bon 1;  
 Novo Nordisk Pharma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in  
 1080 Brüssel, Avenue Charles-Quint 345, und jetzt in 1070  
 Brüssel, Riverside Business Park, Boulevard International  
 55;  
 Nycomed, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1020 Brüssel,  
 Avenue de Meysse 113;  
 Organon belge, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1050  
 Brüssel, Avenue Marnix 13;  
 Pannoc Chemie, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 2250  
 Olen, Lammerdries 23;  
 Pharmachemic, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 2610  
 Wilrijk-Antwerpen, Terbekehofdreef 41;  
 Pharmacia (Belga), Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1130  
 Brüssel, Rue de la Fusée 62;  
 Pharmethic, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1040  
 Brüssel, Rue du Vivier 89-93;  
 Laboratoires Piette International, Aktiengesellschaft,  
 mit Sitz in 1620 Drogenbos, Rue de Grand-Bigard 128;  
 Produits Roche, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1070  
 Brüssel, Rue Dante 75;  
 Prospa, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1200 Brüssel,  
 Boulevard Brand Whitlock 156;  
 Rhone-Poulenc Pharma Belgique, Aktiengesellschaft, mit

Sitz in 1090 Brüssel, Avenue Carton de Wiart 128;  
Riker Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1831  
Machelen-Diegem, Nieuwe Nijverheidslaan 7;  
Rorer, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1050 Brüssel,  
Place du Champ de Mars 2, und jetzt in 1090 Brüssel, Rue  
Carton de Wiart 128;  
Roussel, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1040 Brüssel,  
Avenue Adolphe Lacomblé 59;  
Sabe, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1070 Brüssel,  
Boulevard Industriel 31;  
Sandoz, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1030 Brüssel,  
Chaussée de Haecht 226;  
Sanico, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 2300 Turnhout,  
Industrieterrein 4;  
Sanofi-Labaz, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1120  
Brüssel, Avenue de Béjar 1;  
Schering Plough, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1180  
Brüssel, Rue de Stalle 67;  
Servier Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1020  
Brüssel, Boulevard Emile Bockstael 93;  
Sintesa, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1180 Brüssel,  
Chaussée d'Alseberg 1001;  
Laboratoires S.M.B., Aktiengesellschaft, mit Sitz in  
1080 Brüssel, Rue de la Pastorale 26-28;  
Sopar, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1000 Brüssel,  
Rue Ducale 29;  
Squibb, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1170 Brüssel,  
Chaussée de La Hulpe 150;  
Stallergenes Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in  
1170 Brüssel, Avenue des Noisetiers 7;  
Synthelabo Benelux, Aktiengesellschaft, mit Sitz in  
1140 Brüssel, Avenue de Schiphol 2;  
Therabel Pharma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1180  
Brüssel, Chaussée d'Alseberg 1001;  
Thylmer, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1180 Brüssel,  
Chaussée d'Alseberg 1001;  
Laboratoires pharmaceutiques Trenker, Aktienge-  
sellschaft, mit Sitz in 1180 Brüssel, Avenue Dolez 480;  
Triosol, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1050 Brüssel,  
Avenue Louise 251;  
Unda, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1140 Brüssel,  
Avenue Jules Bordet 118;  
Union pharmaceutique belge - Unipebe, Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung, mit Sitz in 1420 Braine-l'Alleud, Parc  
industriel de la vallée du Hain, Rue de l'Industrie 11;  
Upsamedica, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1210  
Brüssel, Centre International Rogier, Passage International  
6;  
Warner-Lambert (Belgium), Aktiengesellschaft, mit Sitz  
in 2880 Bornem, Rijksweg 28;  
Wellcome, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 9300 Aalst,  
Industriezone III;  
Will-Pharma, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1060  
Brüssel, Rue Joseph Stallaert 2;  
Laboratoires Zyma-Galen, Aktiengesellschaft, mit Sitz  
in 1020 Brüssel, Rue De Wand 211-213;

Laboratoires Delagrangé, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1170 Brüssel, Erasmus Business Park, Hellestraat 45A, Domizil erwählend in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Luc Vanaverbeke, Rue Bréderode 13A in 1000 Brüssel;

Wyeth, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1170 Brüssel, Chaussée de La Hulpe 150, Domizil erwählend in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Luc Vanaverbeke, Rue Bréderode 13A in 1000 Brüssel;

Nicholas Laboratories, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1090 Brüssel, Rue Uyttenhove 45-47, Domizil erwählend in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Paul Devriendt, L. Fischerlaan 9 in 1860 Meise.

Mit Klageschrift vom 31. Mai 1990, die dem Hof mit am 7. Juni 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragt die Knoll Belgium Aktiengesellschaft, mit Sitz Avenue Hamoir 14 in 1180 Uccle, Domizil erwählend in der Kanzlei der Rechtsanwälte Ignace Maes und Peter Bogaert, Boulevard du Régent 40 in 1000 Brüssel, die Nichtigerklärung der vorgenannten Artikel 32 bis 34 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989.

Mit Klageschrift vom 14. Juni 1990, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragt die Schering Aktiengesellschaft, mit Sitz J.E. Mommaertsiaan 14 in 1831 Machelen (Diegem), Domizil erwählend in der Kanzlei der Rechtsanwälte Putzeys, Gehlen und Leurquin, Rue Saint-Bernard 98 in 1060 Brüssel, die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Diese Rechtssachen sind unter den Nummern 193, 194 bzw. 196 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Die angefochtenen Rechtsnormen wurden im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989 veröffentlicht. Berichtigungen in bezug auf diese Rechtsnormen wurden im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 1990 veröffentlicht.

## II. Verfahren

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 193

Der amtierende Vorsitzende hat durch Anordnung vom 16. Mai 1990 gemäß Artikel 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des organisierenden Sondergesetzes über den Hof gibt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen*

Staatsblatt vom 12. Juni 1990.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 11. Juni 1990 bei der Post aufgegebenen und am 12. und 14. Juni 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 27. Juli 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. September 1990 bei der Post aufgegebenen und am 12., 13., 14., 17. und 18. September 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit am 12. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und die Richterin I. Pétry den Vorsitz übernommen hatte, wurde der Richter P. Martens durch Anordnung vom 16. Januar 1991 benannt, um die Besetzung zu ergänzen.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 194*

Der amtierende Vorsitzende hat durch Anordnung vom 8. Juni 1990 gemäß Artikel 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Der referierenden Richter L. François und H. Boel haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des organisierenden Sondergesetzes über den Hof gibt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 1990.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 12. Juli 1990 bei der Post aufgegebenen und am 13. Juli 1990 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 22. August 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. September 1990 bei der Post aufgegebenen und am 12. September 1990 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen übermittelt.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 196*

Der amtierende Vorsitzende hat durch Anordnung vom 15. Juni 1990 gemäß Artikel 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 1990.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 12. Juli 1990 bei der Post aufgegebenen und am 13. Juli 1990 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 22. August 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. September 1990 bei der Post aufgegebenen und am 13. September 1990 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 15. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

*Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 193, 194 und 196*

Durch Anordnung vom 24. Januar 1990 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 193, 194 und 196 verbunden.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien mit am 6. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes werden verbundene Rechtssachen von der mit der ersten Rechtssache befaßten Besetzung untersucht und sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 in der ersten Rechtssache benannt worden sind.

Durch Anordnungen vom 25. Oktober 1990 und 30. April 1991 hat der Hof die Urteilsfällungsfrist bis zum 15. Mai 1991 bzw. 15. November 1991 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 27. Juni 1991 um 14.30 Uhr anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 6. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen und am 7., 10., 11. und

14. Juni 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen.

In der Sitzung vom 27. Juni 1991

- erschienen  
RA L. Vanaverbeke, in Brüssel zugelassen, für die Firmen Laboratoires Delagrangue und Wyeth;  
RA P. Devriendt, in Brüssel zugelassen, für die Firma Nicholas Laboratories;  
RA I. Maes und RA P. Bogaert, in Brüssel zugelassen, für die Firma Knoll Belgium;  
RA R. Vander Elst und RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die übrigen klagenden Firmen,  
RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### *III. Gegenstand der angefochtenen Gesetzgebung*

Der angefochtene Artikel 32 ergänzt Artikel 121 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Gestaltung eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität. Besagter Artikel 121 enthält eine Aufzählung der Einnahmequellen der Kranken- und Invalidenversicherung. Beim Inkrafttreten der beanstandeten Bestimmungen gab es sechzehn Finanzierungsquellen; der angefochtene Artikel fügte zwei neue hinzu - die eine endgültig, die andere auf das Jahr 1990 beschränkt.

Die erste neue Einnahmequelle wird im neuen Artikel 121 17° genannt. Diese Bestimmung führt zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe eine Gebühr auf die für Erstattung durch die Kranken- und Invalidenversicherung in Frage kommenden Arzneimittel ein, soweit der mit diesen Arzneimitteln getätigte Umsatz mehr als 2,5 Millionen Franken beträgt. Von Apothekern zubereitete Arzneimittel unterliegen nicht dieser Gebühr. Für 1990 beläuft sich die Gebühr auf 60.000 Franken pro Darreichungsform.

Die zweite neue Einnahmequelle der Kranken- und Invalidenversicherung ist im neuen Artikel 121 18° vorgesehen. Sie besteht in einer Abgabe auf den im Laufe des Jahres 1988 auf dem belgischen Markt getätigten Umsatz mit

zur Vermarktung freigegebenen Arzneimitteln. Genauso wie die Gebühr gilt die Abgabe nicht für von Apothekern zubereitete Arzneimittel. Die Abgabe ist nur für das Jahr 1990 vorgesehen. Ihre Höhe ist auf 1,25% für nicht erstattungsfähige Pharmazeutika und 2,5% für erstattungsfähige Pharmazeutika festgesetzt.

Gebühren und Abgaben sind an die Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung zu überweisen.

Artikel 33, dessen Nichtigerklärung folgerichtig beantragt wird, teilt das Aufkommen der beiden neuen Einnahmequellen dem Bereich der Gesundheitspflege zu.

Schließlich legt Artikel 34, dessen Nichtigerklärung ebenfalls folgerichtig beantragt wird, den Tag des Inkrafttretens der Artikel 32 und 33 auf den 1. Januar 1990 fest.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagenden Parteien bringen einen einzigen Klagegrund vor, der in den drei Klageschriften in den gleichen Termini formuliert wird.

Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus. Er umfaßt acht Teile; davon werden die ersten sechs hauptsächlich, die letzten zwei subsidiär ausgeführt.

##### Erster Teil

A.2.1. Im ersten Teil des Klagegrunds beschweren sich die klagenden Parteien darüber, daß Artikel 32, der darauf abziele, die Zunahme der Ausgaben für Pharmazeutika und die Arzneikonsummengen einzuschränken, eine Jahresgebühr auf pharmazeutische Spezialitäten und generische Arzneimittel zu Lasten jener pharmazeutischen Betriebe einführe, die dafür die Erlaubnis zur Erstattung bei der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung erhielten bzw. erhalten hätten, wobei die verschreibenden Ärzte, die Apotheker und die Käufer von Arzneimitteln von dem Beitrag befreit würden, deren Verhalten aber den entscheidenden Faktor des Konsums von Pharmazeutika darstelle.

A.2.2.1. Vor der Behandlung der einzelnen Teile des Klagegrunds entwickelt der Ministerrat in seinem Schriftsatz eine Widerlegung in bezug auf den gesamten Klagegrund.

Der Ministerrat meint, es verstehe sich von selbst, daß die in Artikel 32 verwendete Terminologie nur einen praktischen Zweck habe, der nämlich darin bestehe, die aufgrund des neuen Artikels 121 17° des Gesetzes von 1963

eingeführte Erhebung ("Gebühr") von der kraft des neuen Artikels 121 18° eingeführten Erhebung ("Abgabe") zu unterscheiden. Es unterliege allerdings keinem Zweifel, daß die beiden Erhebungen Steuern seien. In der Annahme, daß der Grundsatz der Gleichheit in steuerlichen Angelegenheiten verletzt sein sollte, müßte die Verfassungsbestimmung zur Anwendung gebracht werden, die in der vorliegenden Angelegenheit diesen Grundsatz festlege, und zwar in diesem Fall Artikel 112 der Verfassung. Insbesondere macht der Ministerrat geltend, daß die Gleichheit vor der Steuer Gegenstand einer besonderen Regelung sei; wenn die Artikel 6 und 6bis genügt hätten, um diesen Grundsatz zu verankern, so hätte der Verfassungsgeber nicht die in Artikel 112 der Verfassung enthaltene Regel festgelegt, die in dieser Annahme völlig überflüssig wäre.

Soweit der Klagegrund auf im vorliegenden Fall nicht anwendbaren Bestimmungen - den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung - beruhe, fehle die rechtliche Grundlage. Wäre er aber so auszulegen, daß er eigentlich auf einer Verletzung des Artikels 112 der Verfassung beruhen würde, so müßte sich der Hof für unzuständig erklären, darüber zu befinden.

A.2.2.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien, daß die These des Ministerrates nicht angenommen werden könne, weil Artikel 6 der Verfassung eine allgemeine Tragweite habe, die das gesamte innerstaatliche Recht beherrsche - einschließlich des Steuerrechts, in dessen Beziehung Artikel 112 der Verfassung lediglich die Erfordernisse wiederhole.

A.2.3. Bezüglich des ersten Teils des Klagegrunds behauptet der Ministerrat, daß die klagenden Parteien gar nicht nachwiesen, daß der zur Zeit übermäßige Konsum von Pharmazeutika auf die verschreibenden Ärzte, die Apotheker und die Verbraucher zurückzuführen wäre.

Die ständige Zunahme des Arzneimittelkonsums sei hauptsächlich die Folge der Handelspraktiken der Vertreter der pharmazeutischen Betriebe, die die verschreibenden Ärzte besuchen. Zehn Prozent von der Preisstruktur der Arzneimittel, d.h. vier Milliarden Franken würden unmittelbar für Handelsförderung verwendet.

Dem Ministerrat zufolge habe der Gesetzgeber, ohne die Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu verletzen, diese besonderen Verhältnisse berücksichtigen können, um die pharmazeutischen Betriebe, nicht aber die anderen beteiligten Kategorien mit den fraglichen Abgaben zu belegen. Die Abgaben dienten zur Finanzierung der Funktionierens einer bei der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung gegründeten Sonderabteilung zur Bekämpfung der übermäßigen Verschreibung, Berechnung und Verwendung von Arzneimitteln.

Schließlich macht der Ministerrat geltend, daß die

Ärzte und Apotheker im Gegensatz zu den pharmazeutischen Betrieben deontologischen Regeln unterworfen seien, die bei mißbräuchlicher Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln strenge Strafen vorsähen. Der Ministerrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Staatsrat in dessen Urteil Nr. 33.398 vom 10. November 1989 geurteilt habe, daß "anzunehmen ist, daß das Bemühen um die Volksgesundheit bei den an deontologische Regeln gebundenen Gesundheitspflegern größer ist als bei denjenigen, die sich darauf beschränkt haben, in der übrigens berechtigten Hoffnung auf Renditen Kapital zu investieren".

A.2.4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien die Ansicht, der Ministerrat versuche die Beweislast für zwei Behauptungen umzukehren, und zwar erstens, daß es einen übermäßigen Arzneimittelkonsum gebe, und zweitens, daß dieser ausschließlich oder allenfalls hauptsächlich auf die pharmazeutischen Betriebe und auf die Praktiken der die Ärzte besuchenden Vertreter zurückzuführen sei.

Den klagenden Parteien zufolge könne aufgrund statistischer Daten nicht behauptet werden, in Belgien würden zu viele Arzneimittel verbraucht. Das Handeln der Vertreter ziele hingegen darauf ab, das Verschreiben einer bestimmten pharmazeutischen Spezialität anstelle einer anderen zu fördern, nicht aber, den Arzneimittelkonsum zu erhöhen.

Wie dem auch sei, es wäre unrichtig, zu behaupten, daß nur Ärzte und Apotheker bei mißbräuchlichem Verschreiben oder Verkaufen eines Arzneimittels mit Strafen belegt werden könnten. In diesem Zusammenhang zitieren die klagenden Parteien die Artikel 10 und 16 des Arzneimittelgesetzes vom 25. März 1964 und Artikel 18 §2 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Heilkunst, der diesbezüglichen Berufe und der medizinischen Ausschüsse. Diese Bestimmungen betrafen ausdrücklich die pharmazeutischen Betriebe. Außerdem seien die klagenden pharmazeutischen Betriebe alle Mitglieder der VOG "Association générale de l'industrie du médicament", die eine von ihren Mitgliedern beachtete Ehrenordnung ausgearbeitet habe.

Den klagenden Parteien zufolge habe der Gesetzgeber eine verkappte Steuer nur zu Lasten der Arzneimittel erzeugenden Betriebe eingeführt, während diejenigen, die über die Anschaffung von Arzneimitteln entscheiden, keiner solchen oder ähnlichen Behandlung unterzogen würden. Auch in der Annahme, daß die pharmazeutischen Betriebe mittelbar an der Zunahme des Arzneimittelkonsums beteiligt seien, sei es zur Beachtung der in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung enthaltenen Vorschriften erforderlich, daß sie alle wenigstens gleich und nicht diskriminierend den anderen Akteuren des Gesundheitssektors gegenüber behandelt würden, welche am Arzneimittelkonsum beteiligt seien.

## Zweiter Teil

A.3.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds wenden die klagenden Parteien ein, daß Artikel 32 die von den Apothekern zubereiteten Arzneimitteln nicht mit der Jahresgebühr belege, während die Gebühr eben zum Zweck habe, die Ausgaben für Pharmazeutika und die Arzneimittelkonsummengen einzuschränken.

A.3.2. In seinem Schriftsatz macht der Ministerrat geltend, daß die unmittelbar von den Offizinapothekern zubereiteten Arzneimittel keineswegs zum übermäßigen Konsum beitragen, weil diese Zubereitungen völlig außerhalb des Handelskreises der pharmazeutischen Betriebe lägen. Ärzte und Apotheker würden diesbezüglich nicht kommerziell bearbeitet.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß Apotheker deontologisch keine Werbung für ihre Präparate treiben dürften.

Dem Ministerrat zufolge würde die Belegung der von den Apothekern selbst zubereiteten Arzneimitteln mit der fraglichen Gebühr völlig über den Rahmen des vom Gesetzgebers verfolgten Zwecks hinausgehen; dadurch sei der übermäßige Arzneimittelkonsum überhaupt nicht zu bekämpfen.

A.3.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz erinnern die klagenden Parteien daran, daß der Zweck des Gesetzes darin bestehe, die Zunahme des Arzneimittelkonsums zu bekämpfen.

Da von Apothekern zubereitete Arzneimittel konsumierte Arzneimittel seien, habe der Gesetzgeber - so die klagenden Parteien - nicht zwischen den verschiedenen konsumierten Arzneimitteln unterscheiden dürfen, zumal in Anbetracht seiner Zielsetzung in bezug auf die Gesundheitspolitik, die allgemein sei und alle konsumierten Arzneimittel erfassen müsse.

## Dritter Teil

A.4.1. Im dritten Teil des Klagegrunds erheben die klagenden Parteien die gleiche Beschwerde gegen die Umsatzabgabe wie im ersten Teil gegen die Gebühr; sie behaupten nämlich, daß die Abgabe nur für die pharmazeutischen Betriebe gelte, während diejenigen, deren Verhalten der entscheidende Faktor des Arzneimittelkonsums sei, d.h. die Ärzte, die Apotheker und die Käufer von Arzneimitteln, nicht von der Abgabe betroffen seien.

A.4.2. In seinem Schriftsatz verweist der Ministerrat auf seine Argumentation zur Widerlegung des ersten Teils des Klagegrunds.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß es bei dieser besonderen Maßnahme die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die

pharmazeutischen Betriebe dazu zu zwingen, den für die Förderung von Arzneimitteln bestimmten Anteil ihres Budgets zu schrumpfen. Diese Maßnahme beruhe auf zwei Feststellungen : Einerseits stellten die von den Vertretern bei den verschreibenden Ärzten unternommenen Schritte einen entscheidenden Faktor des übermäßigen Konsums dar; andererseits sei das Werbebudget "sensu lato" der pharmazeutischen Betriebe der einzig hohe, leicht einzudämmende Posten.

A.4.3. In ihrem Erwidernungsschriftsatz bestreiten die klagenden Parteien die Behauptung, daß der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung die Absicht gehabt habe, die pharmazeutischen Betriebe dazu zu zwingen, ihr Budget für die Arzneimittelförderung einzuschränken. Der Gesetzgeber habe die Abgabe als eine Maßnahme aufgefaßt, die mit der Gesundheitspflege zusammenhänge und auf eine Verminderung der Zunahme der Arzneimittelkonsummengen gerichtet sei.

#### Vierter Teil

A.5.1. Im vierten Teil des Klagegrunds erheben die klagenden Parteien die gleiche Beschwerde in bezug auf die Abgabe wie im zweiten Teil in bezug auf die Gebühr; sie machen nämlich geltend, daß die von den Apothekern zubereiteten Arzneimittel nicht davon betroffen seien.

A.5.2. In seinem Schriftsatz behauptet der Ministerrat, dieser Teil sei aus den gleichen Gründen wie der zweite Teil zurückzuweisen.

A.5.3. Die klagenden Parteien erinnern in ihrem Erwidernungsschriftsatz daran, daß es in bezug auf den Arzneimittelkonsum - Zielsetzung des Gesetzgebers - keinen Grund zur Unterscheidung zwischen den verschiedenen konsumierten Arzneimitteln gebe.

#### Fünfter Teil

A.6.1. Im fünften Teil des Klagegrunds wenden die klagenden Parteien ein, daß die Umsatzabgabe auch für pharmazeutische Produkte gelte, die nicht in der in Artikel 24 des Gesetzes vom 1963 erwähnten Nomenklatur aufgeführt sind, d.h. die nicht erstattungsfähigen Arzneimittel, während in Anbetracht der Zielsetzung und Wirkung der ergriffenen Maßnahmen die erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Arzneimittel als grundverschieden zu betrachten seien und deshalb vom Gesetzgeber nicht gleichbehandelt werden könnten.

A.6.2. Der Ministerrat hält die These, nach der zwei unterschiedliche Situationen gleichbehandelt würden, für unrichtig, da die fragliche Abgabe 2,5 Prozent vom Umsatz mit erstattungsfähigen Arzneimitteln und 1,25 Prozent vom Umsatz mit nicht erstattungsfähigen Arzneimitteln betrage.

Der Ministerrat behauptet, daß der Grund, weshalb die nicht rückerstattungsfähigen Arzneimittel - wenn auch nur in geringerem Maße - mit einbezogen worden seien, darin liege, daß sie mittelbar zur Zunahme der Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung beitragen. So könne ein übermäßiger Konsum von schmerzstillenden Mitteln zu Erkrankungen führen, deren Behandlung die Kranken- und Invalidenversicherung viel Geld koste.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß sich die im neuen Artikel 121 17° vorgeschriebene Gebühr - im Gegensatz zu der im neuen Artikel 121 18° vorgeschriebenen Abgabe - aufgrund des besonderen Verwendungszwecks dieser Gebühr für das Funktionieren einer bei der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung gegründeten Abteilung nicht auf die nicht erstattungsfähigen Arzneimittel beziehe. Der Ministerrat hält es für normal, daß eine solche Abteilung aus Abgaben auf für Erstattung durch die Kranken- und Invalidenversicherung in Frage kommende Produkte finanziert werde.

A.6.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz erklären die klagenden Parteien, es sei genauso diskriminierend, die gleiche Regelung auf unterschiedliche Situationen anzuwenden, wie eine unterschiedliche Regelung auf die gleichen Situationen anzuwenden.

Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß das angefochtene Gesetz die "erstatteten Arzneimittel" und die "nicht erstatteten" Arzneimittel mit der Abgabe belege und sich diese Begriffe von den "erstattungsfähigen" Arzneimitteln und "nicht erstattungsfähigen" Arzneimitteln unterscheiden, welche durch eine falsche Berichtigung in den Gesetzestext hineingeraten seien.

Die klagenden Parteien meinen, nur die rückerstatteten Arzneimittel könnten den Haushalt der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung belasten. Die halbe Maßnahme, die darin bestehe, die Hälfte der nicht erstattungsfähigen Arzneimittel zu besteuern, sei eben verfassungswidrig, weil - obwohl das Erfordernis einer Unterscheidung angenommen werde - nicht die einzig mögliche Schlußfolgerung damit verknüpft werde, d.h. die Nichtbesteuerung der nicht erstatteten Arzneimittel.

Die vom Ministerrat angesprochene Situation - übermäßiger Konsum nicht erstatteter Arzneimittel mit sich daraus ergebenden, beträchtlichen Ausgaben für die Kranken- und Invalidenversicherung - habe sich nur bei einem einzigen Arzneimittel zugetragen, das anschließend aus dem Markt zurückgezogen worden sei. Sollten sich andere Fälle ereignen, so müßte dementsprechend reagiert und das Arzneimittel sofort zurückgezogen werden.

Schließlich hätte man in der Annahme, daß die nicht

erstatteten Arzneimittel einen indirekten Einfluß auf das Budget der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung haben könnten, sowohl angesichts der Gebühr wie auch angesichts der Abgabe den gleichen Gedankengang verfolgen sollen.

#### Sechster Teil

A.7.1. Im sechsten Teil des Klagegrunds wenden die klagenden Parteien ein, daß Artikel 32 eine Abgabe einführe, deren Höhe nicht für alle Pharmazeutika einheitlich sei.

A.7.2. Der Ministerrat behauptet, daß der Unterschied zwischen den Prozentsätzen darauf zurückzuführen sei, daß die erstattungsfähigen Arzneimittel einen unmittelbaren Einfluß auf das Budget der Kranken- und Invalidenversicherung ausübten, während die nicht erstattungsfähigen Arzneimittel eine mittelbare Auswirkung haben könnten - wie der Ministerrat bereits bei der Erörterung des fünften Teils ausführte. Ferner stehe dieser Teil des Klagegrunds im Widerspruch zum vorigen.

A.7.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien, daß der Teil nicht im Widerspruch zum vorigen stehe, sondern eben eine Alternative darstelle. Wenn der Hof die Rechtmäßigkeit einer Umsatzsteuer auf nicht erstattete Arzneimittel annehmen sollte, wäre es auf jeden Fall diskriminierend, daß nicht alle Arzneimittel einem selben Steuersatz unterlägen.

#### Siebter und achter Teil

A.8.1. Der siebte und achte Teil des Klagegrunds sind identisch, abgesehen davon, daß der eine gegen die Gebühr und der andere gegen die Abgabe gerichtet ist.

Die klagenden Parteien machen dort geltend, daß die Gebühr und die Abgabe offensichtlich keine Auswirkung auf den Konsum von Arzneimitteln oder auf die Ausgaben für Pharmazeutika haben könnten, so daß die Maßnahmen in keinem Zusammenhang, geschweige denn in einem Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum angeblich erstrebten Zweck stünden.

A.8.2. Dem Ministerrat zufolge könnten diese Teile auf zweierlei Art ausgelegt werden. Entweder stellten sie eine Wiederholung der hauptsächlich erhobenen Beschwerden, insbesondere des ersten und dritten Teils dar, oder, wenn man ihnen eine autonome und zweckmäßige Wirkung geben wolle, müsse daraus abgeleitet werden, daß sie die Opportunität des Gesetzes bestritten, abgesehen von jeglicher Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung. In diesem Zusammenhang verweist der Ministerrat auf Urteil Nr. 28/89 vom 13. Oktober 1989 und insbesondere auf Erwägungsgrund B.2.7.

A.8.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die

klagenden Parteien, daß die angefochtenen Maßnahmen in keinem Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck stünden, weil das Verschreiben eines Arzneimittels nur vom verschreibenden Arzt, der Konsum eines Arzneimittels nur vom Konsumenten, die Fakturierung von Arzneimitteln nur von den Apothekern oder wenigstens nur von den verschreibenden Ärzten, den Apothekern und den Käufern abhänge und die Steuer auf den Umsatz der pharmazeutischen Betriebe keine andere Wirkung haben könne als eine Verringerung ihrer Gewinne, ohne daß dadurch zwangsläufig und korrelativ der Arzneimittelkonsum verringert werde.

Die angefochtenen Bestimmungen stünden in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck, denn auch in der Annahme, daß die pharmazeutischen Betriebe einen Einfluß auf den makroökonomischen Arzneimittelkonsum ausüben könnten, und soweit die Steuer die mit der Zielsetzung des Gesetzgebers zusammenhängende Maßnahme sei, müsse davon ausgegangen werden, daß die pharmazeutischen Betriebe nur einen mittelbaren Einfluß haben könnten, während die verschreibenden Ärzte, die Apotheker und Konsumenten den Arzneimittelkonsum offensichtlich unmittelbar und entscheidend beeinflussen könnten. Um vernünftigerweise angemessen zu sein, müßte die Maßnahme an erster Stelle den verschreibenden Ärzten, den Offizinapothekern und den Konsumenten auferlegt werden.

- B -

#### *Zum gesamten Klagegrund*

B.1.1. Dem Ministerrat zufolge gehe die Klage eigentlich von einer Verletzung des Artikels 112 der Verfassung aus. Der Hof müsse sich für unzuständig erklären, denn es handele sich hier offenbar nicht um einen der in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Fälle, in denen der Hof Nichtigerklärungskompetenz besitzt.

B.1.2. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie verbieten jegliche Diskriminierung, ohne Rücksicht auf deren Ursprung; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes sind auf alle den Belgiern gewährten Rechte und Freiheiten anwendbar.

Der Hof ist dafür zuständig, über den Klagegrund zu befinden.

B.2.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien würden die pharmazeutischen Betriebe den verschreibenden Ärzten, den Offizinapothekern und den Konsumenten gegenüber diskriminiert, weil nämlich der Zweck, den der Gesetzgeber mit den fraglichen Sozialabgaben zu erstreben erkläre, eine Verringerung des Arzneimittelkonsums sei, während von den vier an diesem Konsum Beteiligten die pharmazeutischen Betriebe keinen - bzw. einen verwerflichen - Einfluß auf

die Konsummengen ausübten aber immerhin diese Abgaben allein tragen müßten.

B.2.2. Die angefochtenen Artikel sind Teil eines Programmgesetzes und tragen zur Konkretisierung einer Haushaltspolitik bei; sie bezwecken, zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe eine "Gebühr" und eine "Abgabe" einzuführen, die vom Gesetzgeber selbst für die Finanzierung des Gesundheitspflegesektors der Kranken- und Invalidenversicherung verwendet wird.

Die erste Zielsetzung der angefochtenen Artikel besteht darin, der Kranken- und Invalidenversicherung neue Einnahmequellen zu verschaffen. Zwar hat die Regierung bei der Verabschiedung des Gesetzes die Absicht geäußert, durch die vorgeschlagene "Gebühr" und "Abgabe" dem übermäßigen Arzneimittelkonsum entgegenzutreten. Dies bedeutet keineswegs, daß der Gesetzgeber den wesentlichen finanziellen Aspekt der ergriffenen Maßnahmen mißachtet hätte oder diesen Aspekt in den Hintergrund hätte drängen wollen.

Die Einfügung der neuen Abgaben in Artikel 121 des Gesetzes vom 9. August 1963, die endgültige Wirkung der Gebühr seit dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, die Einführung der Abgaben durch ein Programmgesetz und der Wortlaut des Gesetzes selbst zeigen, daß die finanzielle Zielsetzung ausschlaggebend gewesen ist.

B.2.3. Artikel 32 des Programmgesetzes will den pharmazeutischen Betrieben die Verpflichtung auferlegen, speziell zur Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung beizutragen.

Es steht dem Gesetzgeber zu, wenn er neue Finanzierungsquellen für die Kranken- und Invalidenversicherung erschließen will, zu urteilen, inwieweit es angebracht ist, die verschiedenen Kategorien der am Arzneimittelkonsum beteiligten Personen zu verpflichten, zur Finanzierung beizutragen, und zu beschließen, nur einer dieser Kategorien diese Verpflichtung aufzuerlegen - im vorliegenden Fall den Arzneimittelherstellern, deren Umsatz eng mit den von der Kranken- und Invalidenversicherung getragenen Ausgaben zusammenhängt.

Dabei darf der Gesetzgeber allerdings nicht die Tragweite der Artikel 6 und 6bis der Verfassung mißachten, indem die Arzneimittelhersteller gegenüber den mit ihnen vergleichbaren Kategorien von Personen diskriminierend behandelt werden.

In diesem Fall sind vom Gesichtspunkt der durch die angefochtenen Maßnahmen verfolgten Zielsetzung - Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung - heraus die verschiedenen Kategorien der am Arzneimittelkonsum beteiligten Personen - verschreibende Ärzte, Apotheker,

Konsumenten und Hersteller von Arzneimitteln - keine vergleichbaren Kategorien. Demzufolge können die angefochtenen Bestimmungen keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beinhalten.

B.2.4. Der eingeführte Behandlungsunterschied zwischen Produzenten je nachdem, ob sie Offizinapotheker, die selbst Arzneimittel zubereiten, oder industrielle Arzneimittelhersteller sind, ist mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Die jeweiligen Produktions-, Vermarktungs- und Werbebedingungen, die für diese beiden Kategorien von Arzneimittelproduzenten gelten, sind nämlich grundverschieden und können den beanstandeten Behandlungsunterschied objektiv rechtfertigen.

B.2.5. Der Gesetzgeber ist auch innerhalb der Grenzen seiner Ermessensfreiheit geblieben, indem er unter den von ihm festgelegten Bedingungen, zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe eine "Gebühr" auf die für Erstattung durch die Kranken- und Invalidenversicherung in Frage kommenden Arzneimittel eingeführt hat.

Das gleiche gilt für die "Abgabe" auf den im Jahre 1988 auf dem belgischen Markt getätigten Umsatz, obwohl diese sowohl für die erstattungsfähigen als auch für die nicht erstattungsfähigen Arzneimittel gilt. Da der Gesetzgeber wesentlich die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Kranken- und Invalidenversicherung bezweckt, darf er die "Abgabe" aufgrund der beiden Arzneimittelkategorien berechnen. Er hat übrigens den zwischen diesen beiden Kategorien bestehenden Unterschied berücksichtigt, indem er die "Abgabe" für die nicht erstattungsfähigen Arzneimittel auf einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat.

B.3. Da Artikel 32 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 den Erfordernissen der Artikel 6 und 6bis der Verfassung entspricht, halten die Artikel 33 und 34 des besagten Gesetzes, deren Nichtigkeitserklärung folgerichtig beantragt wurde, ebenfalls der Verfassungsmäßigkeitsprüfung stand.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 32 bis 34 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry